



TSV Eitlbrunn e.V.
Am Sportplatz 1
93128 Regenstauf
Amtsgericht Regensburg
VR 298
www.tsveitlbrunn.de



Beitragsordnung

Solidaritätsprinzip

Das Beitragsaufkommen ist eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des TSV Eitlbrunn e.V.! Daher ist der Verein darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihrer Beitragspflicht laut Satzung in vollem Umfang und pünktlich nachkommen. Nur so kann der TSV Eitlbrunn e.V. seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber den Mitgliedern erbringen. Mitgliedsbeiträge sind eine Bringschuld!

1 | Grundlage

1.1 Die Regelungen in dieser Beitragsordnung finden ihre Grundlage in § 4c der Satzung des TSV Eitlbrunn e.V. Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Geldbeiträgen und Zahlungen an den TSV Eitlbrunn e.V. (§ 4c der Satzung).

1.2 Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

2 | Regelungen

2.1 Die Beiträge auf Ebene des Hauptvereins einschließlich deren Höhe und Fälligkeit werden durch die Mitglieder-versammlung festgesetzt. Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend. Ehrenmitglieder und Ehrenfunktionäre sind von dieser Verpflichtung befreit. Entsprechendes gilt für die sonstigen von den Mitgliedern zu erbringenden Leistungen.

2.2 Der Beitrag setzt sich zusammen aus:

- Mitgliedsbeitrag Hauptverein
- Sonderbeitrag im Bedarfsfall
- Abteilungsbeiträgen

2.3 Die Abteilungen des TSV Eitlbrunn e.V. sind berechtigt, von den der Abteilung zugeordneten Mitgliedern, zusätzliche Beiträge (Abteilungsbeiträge), Aufnahmegebühren und Gebühren an Sportfachverbände zu erheben. Die Festsetzung und deren Höhe und Fälligkeit, erfolgt durch den Vorstand nach vorheriger Anhörung der betreffenden Abteilung. Entsprechendes gilt für die sonstigen von den Mitgliedern zu erbringenden Leistungen. Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend. Höhe und Fälligkeiten der Abteilungsbeiträge, der Aufnahmegebühren und der Gebühren an Sportfachverbände sind der „Übersicht Mitgliedsbeiträge“ zu entnehmen, welche auf der Internetseite des Vereins zum Download bereitsteht.

2.4 Für Mitglieder über 18 Jahre bis Vollendung des 25. Lebensjahres kann Betragsermäßigung gewährt werden, wenn Schule, Studium oder berufliche Ausbildung noch andauern. Ermäßigte Beitragsformen müssen beantragt werden. Hierzu ist dem Verein jährlich ein Nachweis vorzulegen, der als Antrag gilt. Bei verspäteter Vorlage oder Nichtvorlage eines Nachweises besteht kein Anspruch auf nachträgliche Reduzierung bzw. teilweise Erstattung von Beiträgen. Änderungen der Ermäßigungsgründe sind dem TSV Eitlbrunn e.V. unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

2.5 Die ermäßigte Beitragsform „Familie“ schließt Eltern und deren minderjährigen Kinder ein. Nach Vollendung des 18. Lebensjahres erfolgt automatisch der Übergang in eine Einzelmitgliedschaft. Voraussetzung für die Ermäßigung ist ein gemeinsames Einzugskonto. Für jedes Familienmitglied ist ein separater Mitgliedsantrag auszufüllen.

2.6 Der Vorstand kann in Ausnahmefällen ein Mitglied auf Dauer oder für eine bestimmte Zeit beitragsfrei stellen.

2.7 Die Beiträge, Zusatzbeiträge, Sonderzahlungen, Gebühren für Sportfachverbände werden grundsätzlich im SEPA-Lastschriftverfahren erhoben. Die Ermächtigung kann vom Kontoinhaber jederzeit widerrufen werden. Es gelten die banküblichen Verfahrensregeln.

2.8 Leistet ein Mitglied die Zahlung seiner Beiträge/Zusatzbeiträge/Gebühren/Sonderzahlungen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig werden Mahngebühren erhoben.



TSV Eitlbrunn e.V.
Am Sportplatz 1
93128 Regenstau
Amtsgericht Regensburg
VR 298
www.tsveitlbrunn.de



Beitragsordnung

2.9 Die Bankgebühren für Rücklastschriften werden dem Mitglied in Rechnung gestellt. Darüber hinaus wird für jede Rücklastschrift eine Bearbeitungsgebühr von 10,00 € erhoben.

2.10 Bei Widerruf des SEPA-Lastschriftmandats werden alle noch bis zum Jahresende ausstehenden Zahlungen als Gesamtsumme zur Zahlung fällig.

2.11 Der Mitgliedsbeitrag zum Hauptverein enthält die Beiträge für die ARAG Sportversicherung beim Bayerischen Landes -Sportverband e.V. (BLSV), die Verwaltungsberufsgenossenschaft (VBG) und die Spartenverbände.

2.12 Mitglieds- und Zusatzbeiträge werden unter Angabe der Gläubiger ID DE35ZZZ00000274334 des TSV Eitlbrunn e.V. und der Mandatsreferenz (ersichtlich auf dem Kontoauszug) eingezogen. Die Fälligkeiten der Beiträge sind der „Übersicht Mitgliedsbeiträge“ zu entnehmen, welche auf der Internetseite des Vereins zum Download bereitsteht.

2.13 Für Teilnehmer an zusätzlichen Sportangeboten (Kursprogramme) gelten gesonderte Gebühren, die nicht mit dem Mitgliedsbeitrag zum Hauptverein und den Abteilungsbeiträgen abgegolten sind.

2.14 Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen der Anschrift oder der Kontodaten dem Verein umgehend mitzuteilen. Die Kosten für einfache Melderegisterauskünfte trägt das Mitglied.

2.15 Die Erhebung von Beiträgen, Zusatzbeiträgen, Gebühren und Sonderzahlungserhebungen erfolgt durch elektronische Datenverarbeitung. Die personenbezogenen Daten der Mitglieder werden nach der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) verarbeitet und gespeichert.

3 | Verjährung von Beiträgen

Mitgliedsbeiträge unterliegen (§ 195 BGB) einer regelmäßigen Verjährung von drei Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Ablauf des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist.

4 | Vereinskonto

IBAN DE74 7506 1851 0000 4004 83
Kreditinstitut Raiffeisenbank Regenstau

5 | Vereinsaustritt

5.1 Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 1 Monat zum Ende eines Kalenderjahres (31.12.) zu erklären. Der Austritt wird zum Ende eines Kalenderjahres wirksam, wenn die Kündigung am 30.11. des laufenden Jahres beim Verein vorliegt. Kündigungen mit späterem Eingang gelten automatisch für den Ablauf des nächsten Kalenderjahres.

5.2 Mit Ende der Mitgliedschaft endet auch die Pflicht zur Zahlung der Beiträge, Zusatzbeiträge, Sonderzahlungen.

Die vorstehende Beitragsordnung gilt sowohl für den Vereinsbeitrag zum Hauptverein als auch für Abteilungsbeiträge.

6 | Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung wurde durch die Mitgliederversammlung am 23.10.2020 beschlossen und tritt mit Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins in Kraft. Künftige Änderungen erfolgen durch Mehrheitsbeschluss der Vorstandschaft.